

FUSION AHA SCHULGEMEINDEN

**Antrag und Beleuchtender Bericht
Totalrevision Schulgemeindeordnung
Primarschulgemeinde Andelfingen**

**Urnenabstimmung
vom 15. Mai 2022**

ANTRAG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Übergangsbehörde der Fusion AHA Schulgemeinden, welche für die Vorbereitung der Umsetzung der Eingemeindung der Primarschulgemeinden Adlikon und Humlikon in die Primarschulgemeinde Andelfingen per 1. Januar 2023 verantwortlich ist, unterbreitet Ihnen folgenden Antrag zur Abstimmung an der Urne am 15. Mai 2022:

- Zustimmung zur Totalrevision der Schulgemeindeordnung der Primarschulgemeinde Andelfingen.

Sie finden auf den nachfolgenden Seiten die Orientierung über den Inhalt der Abstimmungsvorlage sowie den kompletten Wortlaut der neuen Schulgemeindeordnung. Die wesentlichen Änderungen der Totalrevision werden erläutert. Die Abstimmungsunterlagen mit der synoptischen Darstellung der aktuell bestehenden und den neuen Bestimmungen der Schulgemeindeordnung können auch auf der Webseite, www.primarschule-andelfingen.ch, heruntergeladen werden.

Die Übergangsbehörde der Fusion AHA lädt Sie ein, die vorliegende Vorlage zu prüfen und an der Urne Ihre Stimme abzugeben.

Andelfingen, 15. März 2022

Übergangsbehörde Fusion AHA Schulgemeinden

Barbara Kummer
Präsidentin Übergangsbehörde

Monika Amplatz
Leiterin Schulverwaltung Andelfingen

Inhalt

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
ERLÄUTERUNGEN ZUR VORLAGE	5
DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN DER SCHULGEMEINDEORDNUNG	6
ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNGEN	10
ANHANG: NEUE SCHULGEMEINDEORDNUNG	11

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Am 28. November 2021 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Primarschulgemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon dem Zusammenschlussvertrag («Fusion AHA Schulgemeinden») zur Eingemeindung der Primarschulgemeinden Humlikon und Adlikon in die Primarschulgemeinde Andelfingen zugestimmt.

Dieser Zusammenschlussvertrag bestimmt eine Übergangsbehörde, die sich aus drei Mitgliedern der Primarschulpflege Andelfingen, darunter die Präsidentin, aus der Schulpräsidentin und dem Schulpräsidenten der Primarschulgemeinden Humlikon und Adlikon, sowie, mit beratender Stimme, der Leitung Schulverwaltung der Primarschule Andelfingen zusammensetzt. Mit der Annahme der Fusionsvorlage wurden die drei Primarschulgemeinden verpflichtet, unter der Leitung dieser Übergangsbehörde die Eingemeindungen der Primarschulgemeinden Adlikon und Humlikon in die Primarschulgemeinde Andelfingen vorzubereiten. Dazu gehört auch die noch ausstehende Revision der Schulgemeindeordnung.

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20. April 2015 ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es verlangt, dass alle Gemeindeordnungen, und damit auch die Schulgemeindeordnungen, an das neue Gesetz angepasst werden. Die Übergangsbehörde beantragt den Stimmberechtigten, dieser gesetzlichen Verpflichtung mit einer Totalrevision der Schulgemeindeordnung aus dem Jahr 2007 nachzukommen. Die erweiterte Primarschulgemeinde Andelfingen stützt sich auf die bestehende Organisation und das Regelwerk der heutigen Primarschulgemeinde Andelfingen ab. Verschiedene Bestimmungen der Schulgemeindeordnung werden präzisiert und mit dem übergeordneten Recht in Einklang gebracht.

Die Stimmberechtigten der erweiterten Primarschulgemeinde Andelfingen beschliessen auf Antrag der Übergangsbehörde an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 über die neue Schulgemeindeordnung, sodass diese zeitgleich mit den Eingemeindungen per 1. Januar 2023 in Kraft treten kann.

Die Übergangsbehörde Fusion AHA, die Übergangs-RPK sowie die Primarschulpflege Andelfingen empfehlen den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Schulgemeindeordnung zuzustimmen, damit das Regelwerk der Primarschulgemeinde Andelfingen per 1. Januar 2023 vollständig mit dem neuen kantonalen Recht übereinstimmt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR VORLAGE

Ausgangslage und Zielsetzung

Aufgrund der Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes werden verschiedene Bestimmungen der Schulgemeindeordnung präzisiert und mit dem übergeordneten Recht in Einklang gebracht.

Das neue Gemeindegesetz bringt einige Neuerungen in der Kompetenzzuteilung (Urne, Gemeindeversammlung, Behörde). Der Beitritt zu Zweckverbänden, Anschlussverträge und Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterstehen neu der Urnenabstimmung. Das Gesetz eröffnet zudem neue Möglichkeiten, Behördenaufgaben zu delegieren. Jede Gemeinde benötigt neben einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) zwingend eine finanztechnische Prüfstelle.

Mit der Totalrevision der Schulgemeindeordnung sollen zudem die Finanzkompetenzen der Schulpflege den künftigen Gegebenheiten angepasst und leicht erhöht werden. Auch die Delegationsmöglichkeiten der Schulpflege werden erweitert. Ergänzend soll die Schulpflege neu aus 6 anstelle wie bisher 7 Mitgliedern bestehen.

Gemäss Art. 9 des Zusammenschlussvertrages beschliessen die Stimmberechtigten der erweiterten Primarschulgemeinde Andelfingen auf Antrag der Übergangsbehörde an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 über die neue Schulgemeindeordnung, sodass diese zeitgleich mit den Eingemeindungen per 1. Januar 2023 in Kraft treten kann.

Prozess der Totalrevision der Schulgemeindeordnung

Mit der Annahme der Fusion AHA fiel der Startschuss für die Überarbeitung der Schulgemeindeordnung. Die Schulpflege Andelfingen hat im Januar 2021 einen Entwurf für eine neue Schulgemeindeordnung, basierend auf der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich (GAZ), ausgearbeitet und zuhanden der Übergangsbehörde «Fusion AHA Schulgemeinden» verabschiedet. Die Übergangsbehörde genehmigte den Entwurf der Primarschulpflege Andelfingen und reichte den Entwurf beim Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) zur Vorprüfung ein. Die Übergangs-RPK, bestehend aus drei Mitgliedern der RPK Primarschulgemeinde Andelfingen und den RPK-Präsidenten der Primarschulgemeinden Humlikon und Adlikon, wurde eingeladen, zur neuen Schulgemeindeordnung Stellung zu nehmen.

Wird die neue Schulgemeindeordnung am 15. Mai 2022 von den Stimmberechtigten verworfen, so ist die Übergangsbehörde verpflichtet, den Stimmberechtigten innert sechs Monaten eine überarbeitete Fassung der Schulgemeindeordnung erneut zur Abstimmung zu unterbreiten.

Vorprüfung durch das GAZ und Beschluss Übergangsbehörde

Das GAZ hat den Entwurf der neuen Schulgemeindeordnung auf seine Genehmigungsfähigkeit hin geprüft. Im Vorprüfungsbericht vom 10. März 2022 hält das Gemeindeamt fest, dass die verpflichtenden Auflagen des Gemeindegesetzes bis auf eine zwingende Anpassung erfüllt sind. Diese Anpassung ist in der Schulgemeindeordnung vorgenommen worden.

Die Übergangsbehörde hat sich mit Beschluss vom 15. März 2022 dafür ausgesprochen, die vorliegende, totalrevidierte Schulgemeindeordnung der Primarschulgemeinde Andelfingen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Abstimmung an der Urne zu unterbreiten.

DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN DER SCHULGEMEINDE- ORDNUNG

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Schulgemeindeordnung von 2007 inhaltlich beschrieben. Im Anhang finden Sie den kompletten Wortlaut der neuen Schulgemeindeordnung. Auf der Website der Primarschulgemeinde Andelfingen, www.primarschule-andelfingen.ch, steht Ihnen eine Gegenüberstellung der aktuell gültigen und der neuen Schulgemeindeordnung (synoptische Darstellung) zur Konsultation oder zum Herunterladen zur Verfügung.

Die vorgesehenen wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Schulgemeindeordnung betreffen:

- **Art. 1 Gemeindeordnung**
Eine wesentliche Neuerung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich besteht darin, dass in der Schulgemeindeordnung lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt.
- **Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen**
Alle Mitglieder von Behörden müssen ihre Interessenbindungen offenlegen. Anzugeben sind u.a. berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Beteiligungen. Die Interessenbindungen werden auf der Website der Primarschule Andelfingen publiziert.
- **Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung**
Das Gemeindegesetz schreibt vor, dass wesentlich mehr Geschäfte den Stimmberechtigten an der Urne zu unterbreiten sind als bisher. Der Beitritt zu Zweckverbänden, Anschlussverträge und Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterstehen neu der Urnenabstimmung. Die demokratische Legitimation von solchen Entscheiden wird damit verstärkt.
- **Art. 15 und 25 Rechtsetzungsbefugnisse**
Das neue Gemeindegesetz unterscheidet in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen. Die wichtigen Rechtssätze werden von den Stimmberechtigten an der Schulgemeindeversammlung, die weniger wichtigen von den Behörden erlassen. Die wichtigen Rechtssätze sind in Art. 15 der neuen Schulgemeindeordnung abschliessend aufgezählt. Alle weiteren Reglemente und Verordnungen erlässt die Schulpflege in eigener Kompetenz gemäss Art. 25. Das entbin-

det die Schulpflege nicht davon, den Erlass solcher Rechtssätze öffentlich bekannt zu machen. Ebenso werden die Rechtsmittel der Stimmberechtigten gegen solche Erlasse nicht beschnitten.

- **Art. 17 Finanzbefugnisse Schulgemeindeversammlung**

Art. 86 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung verpflichtet die Gemeinde, in der Gemeindeordnung einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist gemäss neuem Gemeindegesetz dabei so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden. Was für eine Gemeinde von erheblicher finanzieller Bedeutung ist, wird vom Gesetz nicht fest vorgegeben.

Mit der Totalrevision der Schulgemeindeordnung sollen die Finanzbefugnisse der Schulgemeindeversammlung bzw. der Schulpflege leicht angepasst werden. Die Schulgemeindeversammlung soll für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben neu bis Fr. 2 Mio. (statt bisher bis Fr. 1.5 Mio.) zuständig sein. Dies entspricht im Vergleich zur Anzahl Stimmberechtigten der erweiterten Primarschulgemeinde Andelfingen einer vertretbaren Ausgabengrenze, die im Vergleich mit anderen Gemeinden dieser Grösse zudem im üblichen Rahmen liegt und insgesamt betrachtet einer moderaten Erhöhung entspricht. Die Ausgabengrenze für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bleibt bei Fr. 300'000.–.

- **Art. 21 Zusammensetzung Schulpflege**

Es hat sich zunehmend gezeigt, dass die verschiedenen Ressorts bei einer Gesamtzahl von 7 Schulpflegemitgliedern nicht mehr so zugeteilt werden können, dass gesamthaft eine sinnvolle Auslastung besteht. Mit den Anpassungen auf Verordnungsstufe der Volksschule durch den Regierungsrat bestehen zudem keine kantonalen Vorgaben zur Ausgestaltung und Häufigkeit der regelmässigen Schulbesuche mehr. Mit der Übergabe des Prozesses der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) von Lehrpersonen an die Schulleitungen fällt auch die in diesem Rahmen bisher zwingende Mitwirkung durch die Schulpflege weg. Dies führt zu einer Entlastung der Schulpflege auf operativer Ebene, womit sich die Schulpflege auf die ihr angestammte strategische Aufgabe konzentrieren kann. Daher soll die Schulpflege in einem ersten Schritt von 7 auf 6 Mitglieder reduziert werden.

- **Art. 22 und 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Das Gemeindegesetz gibt den Schulpflegern mehr Gestaltungsspielraum für die interne Organisation. So kann die Schulpflege in eigener Kompetenz Ressorts bilden und die Aufgaben und Geschäfte unter den Mitgliedern verteilen. Neben den bisherigen Möglichkeiten, Aufgaben der Schulpflege an einzelne Schulpflegemitglieder oder an Ausschüsse zu delegieren, können die Schulgemeinden eigenständigen und unterstellten Kommissionen, Ausschüssen oder Angestellten der Schulgemeinde Verfügungs- und Entscheidungskompetenzen einräumen. Ein Erlass regelt dabei die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts. Die Delegation von Aufgaben an Angestellte der Schulgemeinde eröffnet neue Möglichkeiten zur Entlastung der Behörden, insbesondere für Aufgaben ohne politische Relevanz oder für Vollzugsaufgaben.

- **Art. 27 Finanzbefugnisse der Schulpflege**

§ 112 Abs. 3 des Gemeindegesetzes sieht grundsätzlich vor, dass die Genehmigung von Abrechnungen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt. Abs. 4 der besagten Bestimmung erlaubt allerdings, dass in der Schulgemeindeordnung vorgesehen werden kann, dass die Schulpflege Abrechnungen genehmigt, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt. Von dieser Möglichkeit ist in der vorliegenden Schulgemeindeordnung Gebrauch gemacht worden. Der Schulpflege steht damit unübertragbar die Kompetenz zu, Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt, zu genehmigen.

Die Kompetenz der Schulpflege für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck wird von Fr. 100'000.– auf Fr. 200'000.– und für wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 50'000.– auf Fr. 100'000.– erhöht.

Weiter haben die Schulgemeinden in ihrer Schulgemeindeordnung einen Betrag festzulegen, ab welchem die Schulgemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist. Die Kompetenz zum Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens muss dabei nicht zwingend der Schulgemeindeversammlung zugeordnet werden. So empfiehlt denn auch die Mustergemeindeordnung des GAZ die zweckmässige Regelung, wonach für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens die Schulpflege zuständig ist. Daher sieht die neue Schulgemeindeordnung in Art. 17 vor, dass die Schulgemeindeversammlung für die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.– und für die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.– zuständig ist. Die Betragsgrenze von Fr. 500'000.– entspricht dem Betrag der bisher geltenden Bestimmung für die Veräusserung von Grundeigentum (Art. 14 Ziff. 7 aSGO). Die Schulpflege ist zuständig für die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.– im Einzelnen (vgl. Art. 27 Ziff. 6 nSGO), sowie für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens.

- **Art. 31 Zuständigkeit Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

An der Organisation und Zuständigkeit der RPK wird nichts geändert. Die RPK der Politischen Gemeinde Kleinandelfingen amtet weiterhin zugleich als RPK der Primarschulgemeinde. Von der neuen Möglichkeit, die RPK auch als Geschäftsprüfungskommission einzusetzen, wird nicht Gebrauch gemacht.

- **Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle**

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass die Primarschulgemeinde ihren Finanzhaushalt einer unabhängigen Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vorlegt. Die neue Schulgemeindeordnung hält in Erfüllung dieses Erfordernisses fest, dass die Schulpflege und die RPK gemeinsam diese Prüfstelle bestimmen.

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten aller Fusionsgemeinden zustimmen (absolute Mehrheit). Die Schulgemeindeordnung tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Fusionsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2023 in Kraft.

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Wird die neue Schulgemeindeordnung von den Stimmberechtigten verworfen, so ist die Übergangsbehörde verpflichtet, den Stimmberechtigten innert sechs Monaten erneut eine überarbeitete Fassung der Schulgemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNGEN

Abschied der Übergangs-Rechnungsprüfungskommission

Die Übergangs-RPK der Fusion AHA Schulgemeinden hat die Vorlage hinsichtlich finanzrechtlicher Zulässigkeit und finanzieller Angemessenheit geprüft und ersucht die Stimmberechtigten, der erweiterten Primarschulgemeinde Andelfingen, der revidierten Schulgemeindeordnung zuzustimmen.

Kleinandelfingen, 14. März 2022

Ulrich Baumgartner, Präsident Übergangs-RPK
Rolf Höpli, Aktuar Übergangs-RPK

Abstimmungsempfehlung der Übergangsbehörde

Die Übergangsbehörde der «Fusion AHA Schulgemeinden» empfiehlt den Stimmberechtigten der erweiterten Primarschulgemeinde, der revidierten Schulgemeindeordnung zuzustimmen.

ANHANG: NEUE SCHULGEMEINDEORDNUNG

Nachfolgend ist die neue Schulgemeindeordnung abgebildet. Eine synoptische Gegenüberstellung der aktuell bestehenden mit den neuen Bestimmungen der Schulgemeindeordnung kann unter www.primarschule-andelfingen.ch heruntergeladen werden.

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Andelfingen

vom 15. Mai 2022

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Andelfingen sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Andelfingen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Primarschulgemeinde Andelfingen wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ *Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,*
- b) ihre Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen, in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
- c) ihre Organstellungen in Führungs- und Aufsichtsgremien in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts,*

² *Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

2.1 Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ *Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.*

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Primarschulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Andelfingen ist wahlleitende Behörde.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 8 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung,
 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
 3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
 4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Primarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
 5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
-

-
6. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind,*
 7. *die Auflösung der Primarschulgemeinde,*
 8. *Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.*
 9. *Ausgliederungen, die von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind.*
-

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ *In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.*

² *Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.*

2.3 Schulgemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. *das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Schulgemeinde,*
 2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern,*
 3. *die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.*
-

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. *die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,*
-

-
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
 4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind.
 6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind.
-

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses der Schulgemeinde,
 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,
 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.
-

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Primarschulgemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden

Art. 20 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

IV. SCHULPFLEGE

Art. 21 Zusammensetzung

¹ *Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 6 Mitgliedern.*

² *Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.*

Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ *Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.*

² *Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.*

³ *Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ *Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.*

² *Anordnungen der Schulleitung oder anderen Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.*

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Primarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 23 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt der Primarschulgemeinde und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
 3. den Vollzug der Beschlüsse der Primarschulgemeinde und die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
-

-
4. *den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,*
 5. *die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
 6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
 7. *die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
 8. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,*
 9. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,*
 10. *die Genehmigung der Schulprogramme,*
 11. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,*
 12. *die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.*
-

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ *Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:*

1. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,*
2. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.*

² *Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *der Ausgabenvollzug,*
 2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben,*
 3. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,*
 4. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,*
 5. *den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens,*
-

-
6. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000 im Einzelnen,*
 7. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.*
-

Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ *An den Sitzungen der Schulpflege nehmen 1 Schulleiterin bzw. 1 Schulleiter und 2 Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.*

² *Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.*

Art. 29 Schulleitung

¹ *Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.*

² *Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.*

³ *Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.*

⁴ *Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.*

⁵ *Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.*

Art. 30 Schulkonferenz

¹ *Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.*

² *Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.*

³ *Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.*

V. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Kleinandelfingen.

Art. 32 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 33 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 34 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird die Schulgemeindeordnung vom 11. März 2007 (in Kraft seit 1. Januar 2008) mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Schulgemeindeordnung der Primarschulgemeinde Andelfingen wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Primarschule Andelfingen

Die Schulpräsidentin:

Die Leiterin Schulverwaltung:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ... genehmigt.